

# Gesetz forciert Breitbandausbau in öffentlichen Versorgungsnetzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. September hat der Bundesrat das neue Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist, den Ausbau der Glasfasernetze zu beschleunigen und Kosteneinsparungen zu realisieren (nach der EU-Kostensenkungsrichtlinie). Durch die Verabschiedung des Gesetzes kommen auch auf die Betreiber von Energieversorgungsnetzen **neue Aufgaben, Rechte und Pflichten** zu. Unter Berücksichtigung der Nutzung bestehender Netzinfrastrukturen durch Glasfaserkabel – welche in der Erlösobergrenze kostenseitig auch zum Teil anerkannt werden – sollten sich Netzbetreiber frühzeitig mit der Thematik auseinandersetzen. Insbesondere die in Zukunft zu erwartende verstärkte Integration von intelligenten Messsystemen und Gateways wird dazu führen, dass eine entsprechende Infrastruktur vorgehalten werden muss.

Wir haben für Sie das Wichtigste kurz zusammengestellt:

 Telekommunikationsunternehmen (TK) erhalten das Recht auf Mitnutzung der passiven Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetzbetreiber (unter anderem Strom- und Gasnetze) zum Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen. Zur passiven Infrastruktur z\u00e4hlen ma\u00dfgeblich Leerrohre, aber auch weitere Komponenten wie Einstiegssch\u00e4chte, Verteilerk\u00e4sten oder Geb\u00e4ude.

Was kommt auf Sie zu?

Eigentümer oder Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen können im Rahmen von Ausbauvorhaben innerhalb von zwei Monaten die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastruktur bei öffentlichen Versorgungsnetzbetreibern verlangen.

Der Bescheid zu diesem Antrag muss diverse Mindestangaben enthalten. Hierunter fallen die geografische Lage, die Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastruktur sowie die Kontaktdaten des entsprechenden Ansprechpartners.

Des Weiteren müssen sich Netzbetreiber auf entsprechende **Anträge auf Netznutzung** einstellen. Die Frist für die

Beantwortung der Anträge beträgt auch hier zwei Monate und muss ein Mindestmaß an Informationen enthalten insbesondere zu den Bedingungen für eine Mitnutzung, der operativen und organisatorischen Umsetzung sowie den Verantwortlichkeiten. Wenn kein vom Gesetz eng definierter Ablehnungsgrund vorliegt, müssen Sie den Zugang gegen ein von Ihnen zu kalkulierendes angemessenes Mitnutzungsentgelt gewähren.

Wann kann der Antrag abgelehnt werden?

Der Antrag kann ganz oder teilweise abgelehnt werden wenn unter anderem folgende Bedingungen gegeben sind: Fehlende Eignung der passiven Infrastruktur für Mitnutzung/Unterbringung, Nachweis über fehlende freie Kapazitäten für eine Belegung durch Glasfasernetze, weil diese bereits in Nutzung sind oder innerhalb der nächsten fünf Jahre für eine andere Nutzung fest geplant sind. Ein weiterer Ablehnungsgrund ist der sogenannte Überbauschutz, d. h. wenn bereits bestehende Glasfasernetze vorhanden sind, welche diskriminierungsfreien und offen Netzzugang ermöglichen. Die Beweislast für eine fehlende Eignung liegt beim Infrastruktureigentümer.

2. Betreiber von Telekommunikationsnetzen können Anträge zur **koordinierten Durchführung** von Bauarbeiten stellen.

Was kommt auf Sie zu?

Zur Vermeidung separater Tiefbauarbeiten werden Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze dazu angehalten, geplante Bauarbeiten mit dem TK-Unternehmen abstimmen. Dies gilt ausschließlich für Baustellen mit einer Bauzeit länger als acht Wochen. Die Frist für die Bereitstellung der beantragten Informationen beträgt nur zwei Wochen.

Wann kann der Antrag abgelehnt werden?

Ablehnungsgründe sind unter anderem die Unverhältnismäßigkeit der Koordinierung von Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Versorgungsdienstleistung oder falls die Sicherheit oder Integrität der Infrastruktur durch Erteilung der Information gefährdet sind. Der Überbauschutz als Ablehnungsgrund gilt nicht bei der Koordinierung von Bauarbeiten

3. **Betreiber Öffentlich finanzierter** Verkehrsinfrastrukturen müssen ebenfalls dem bedarfsgerechten Breitbandausbau Vorschub leisten.

Was kommt auf Sie zu?

Werden Bauvorhaben für Verkehrsdienste ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert, so sind grundsätzlich geeignete passive Infrastrukturen (z. B Leerrohre) ausgestattet mit Glasfaserkabel, mitzuverlegen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass ein Bedarf hierfür nicht besteht. Das Kriterium der

Bedarfsgerechtigkeit entfällt bei der Erschließung von neuen Wohn- oder Gewerbegebieten. Dort müssen Glasfaserkabel stets mitverlegt werden.

Wann kann der Antrag abgelehnt werden?

Die Verpflichtung entfällt, falls ein Nachweis erbracht wird, dass im Umfeld der Baustelle (auch zukünftig) die **Nachfrage** nach weiteren **Breitbandanschlüssen nicht erforderlich** ist oder das Bauvorhaben eine Bauzeit von weniger als acht Wochen hat.

#### Fazit:

Das verabschiedete DigiNetz-Gesetz beschleunigt den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen. Dies wird durch die Erhöhung der Transparenz über vorhandene passive Infrastrukturen, die Einräumung von Mitnutzungsrechten sowie die Pflicht zur Koordinierung von Bauarbeiten erreicht. Aufgrund von Antragsfristen und Pflichten kommen auf die öffentlichen Versorgungsnetzbetreiber (darunter fallen Eigentümer und Betreiber von Strom-, Gas-, Abwasser-, Fernwärme-, Verkehrsdienste-, Telekommunikationsnetzen) eine Vielzahl von neuen Aufgaben zu.

Das DigiNetz-Gesetz gibt Anlass, die **eigene strategische Positionierung** zum Thema Breitbandausbau **zu prüfen**. Sie werden zukünftig ohnehin immer stärker mit diesem Thema konfrontiert und müssen die eigene Organisation auf die neuen Aufgaben vorbereiten. Wollen Sie sich ansonsten darauf beschränken, ihre eigene vorhandene passive Infrastruktur Dritten bereitzustellen oder wollen Sie eine aktivere Rolle einnehmen. Dies könnte z. B. bedeuten, dass Sie selbst eigene Glasfaserkabel verlegen um diese Dritten zu verpachten oder selbst aktiv zu betreiben. Auch käme in Betracht, selbst als TK-Diensteanbieter aufzutreten und diese mit Energievertriebsprodukten zu kombinieren. Der **Aufbau neuer Geschäftsfelder** kann über Kooperationen mit TK-Dienstleistern u. U. leichter und effizienter gestaltet werden. Bei der Positionierung zum Breitbandausbau ist auch zu berücksichtigen, dass IKT-Know-how generell im Zuge der Digitalisierung der Energiewirtschaft eine zukünftig stark zunehmende Bedeutung gewinnen wird.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen Ihrer Positionierung zum Breitbandausbau und speziell der Umsetzung des DigiNetz-Gesetzes. Damit Sie sich auf die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen adäquat vorbereiten können, bieten wir Ihnen einen modularen **Workshop** an. Die Module können Sie nach Ihren Wünschen miteinander kombinieren.

#### Modul 1: Einführung in das Thema Breitband

- Technik und technologische Optionen
- Wertschöpfungsstufen und Produkte
- Synergien zum bestehenden Geschäft
- Markt und Wettbewerber
- Das neue Breitbandförderprogramm des Bundes
- Geschäftsmodelle und Kooperationen

# Modul 2: Das DigiNetz-Gesetz

- Informations- und Transparenzpflichten
- Mitnutzung passiver Infrastrukturen

- Koordinierung von Bauarbeiten
- Organisatorische Abwicklung bei Energienetzbetreibern

# Modul 3: Strategische Optionen für Energieversorger und Netzbetreiber

- Grundsätzliche Handlungsoptionen als Eigentümer oder Betreiber von Breitbandnetzen,
  Dienstanbieter oder Dienstleister
- Einordnung in die generelle Digitalisierungsstrategie
- Know-how- und Kooperationsbedarf
- Zusammenarbeit mit den Kommunen
- Finanzbedarf und Wirtschaftlichkeit
- Handlungsplan Breitband

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören

# Sprechen Sie uns an!

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

<u>Frank Olschewski</u>, Tel.: 0241 / 47062-433, Berater Team Netzbewertung & Netzplanung <u>Bastiaan Milatz</u>, Tel.: 0241 / 47062-492, Berater Team Kaufmännische Netzsteuerung

Dr. Wolfgang Zander, Tel.: 0241 / 47062-410, B E T - Geschäftsführer

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 241 47062-423 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### Verantwortlicher Herausgeber:

BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH • Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Zander und Dr. Michael Ritzau • Alfonsstraße 44 • 52070 Aachen •

Telefon +49 241 47062-0 • Telefax +49 241 47062-600 • www.bet-aachen.de • info@bet-aachen.de • USt-ID-Nr. DE161524830 • Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731 •

Redaktion: Simone Lehmann • Telefon +49 241 47062-422 • simone.lehmann@bet-aachen.de •